

BUCHUNGSMODALITÄTEN

Stornierungsbedingungen

Es gelten folgende Fristen nach gesamter Veranstaltungsfläche:

bis 39 m²

- Bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn sind 100% kostenfrei stornierbar
- Bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn sind 50% kostenfrei stornierbar

40 m² - 63 m²

- Bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn sind 100% kostenfrei stornierbar
- Bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn sind 50% kostenfrei stornierbar
- Bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn sind 25% kostenfrei stornierbar

ab 107 m²

- Bis 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn sind 100% kostenfrei stornierbar
- Bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn sind 50% kostenfrei stornierbar
- Bis 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn sind 25% kostenfrei stornierbar

ab 280 m²

- Bis 24 Wochen vor Veranstaltungsbeginn sind 100% kostenfrei stornierbar
- Bis 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn sind 50% kostenfrei stornierbar

Danach werden 90% der vertraglich vereinbarten Leistungen in Rechnung gestellt.

Bitte beachten Sie, dass sich die prozentualen Werte auf den vertraglich vereinbarten Gesamtumsatz beziehen.

Die vertraglich vereinbarte Personenanzahl ist Grundlage für die Rechnungslegung. Bitte beachten Sie, dass die vertraglich vereinbarte Personenanzahl um maximal 25% reduziert werden kann. Soweit noch kein Betrag für Speisen und Getränke vertraglich vereinbart war, wird für die Pauschale das preislich niedrigste 3-Gänge Menü oder Cateringpaket für Tagungen, des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt.

Zahlungsbedingungen

Mit Ihrer Unterschrift gilt diese Buchung als Festbuchung. Bitte teilen Sie uns bei Buchung Ihre genaue Rechnungsadresse mit.

Es gelten folgende Fristen nach gesamter Veranstaltungsfläche:

bis 39 m²

Eine Anzahlung in Höhe von 80% des vertraglich vereinbarten Gesamtumsatzes ist bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu leisten. Eine entsprechende Anzahlungsrechnung übersenden wir Ihnen 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn. Das Zahlungsziel beträgt 14 Tage.

40 m² - 63 m²

Eine Anzahlung in Höhe von 80% des vertraglich vereinbarten Gesamtumsatzes ist bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu leisten. Eine entsprechende Anzahlungsrechnung übersenden wir Ihnen 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn. Das Zahlungsziel beträgt 14 Tage.

ab 107 m²

Eine Anzahlung in Höhe von 80% des vertraglich vereinbarten Gesamtumsatzes ist bis 10 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu leisten. Eine entsprechende Anzahlungsrechnung übersenden wir Ihnen 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn. Das Zahlungsziel beträgt 14 Tage.

ab 280 m²

Eine Anzahlung in Höhe von 80% des vertraglich vereinbarten Gesamtumsatzes ist bis 22 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu leisten. Eine entsprechende Anzahlungsrechnung übersenden wir Ihnen 24 Wochen vor Veranstaltungsbeginn. Das Zahlungsziel beträgt 14 Tage.

Nach der Veranstaltung senden wir Ihnen eine Abschlussrechnung. Der Buchungsbetrag wird innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung fällig.

Bitte beachten Sie, dass die entsprechende Anzahlung zwingend notwendig ist, um die gebuchten Leistungen zur Verfügung zu stellen. Sollte die Zahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist von 14 Tagen nach Rechnungserhalt eingehen, behalten wir uns das Recht vor vom Vertrag zurückzutreten (AGB für Veranstaltungen VII 2.).

Kommission

Auf Anfrage möglich - in Höhe von 10% des Nettoumsatzes der Raummiete und der Grundtechnik (inkl. Mehrwertsteuer). Eine Kommissionsanfrage muss vor Vertragsabschluss gestellt werden, entsprechende Details zur Kommissionsvereinbarung werden in den Vertrag aufgenommen. Nachträgliche Kommissionszahlungen können nicht berücksichtigt werden.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

(ANLIEFERUNG, AUF-UND ABBAU, PARKEN, UNTERKUNFT, SPRACHKURSE)

Anlieferung:

Zeiträume für die Anlieferung und Abholung von Equipment können Sie mit dem Veranstaltungsbüro (+49 (0)30 7800 89 551) vereinbaren. Bitte beachten Sie, dass Lieferverkehr grundsätzlich nur montags bis freitags zwischen 7.00 und 22.00 Uhr und Samstag von 8.00 bis 18.00 Uhr zulässig ist.

Zufahrt GLS Sprachenzentrum über die Choriner Straße gegenüber der Nummer 36; auf dem Gelände links halten
Zufahrt Hotel Oderberger links vom Gebäude, bitte an der Schranke Klingeln und Anmelden, Sie erhalten dann einen Parkplatz zugewiesen.

Auf dem Parkplatz sind keine Rangierflächen vorgesehen. Sollten Sie rangieren müssen beachten Sie bitte, dass der Fahrer im LKW nicht im Stand hin und her lenken darf, sondern dabei etwas rollen muss, sonst können Schäden am Asphalt entstehen. Die Inrechnungstellung von Reparaturen behalten wir uns in diesem Fall vor. Die gekennzeichneten Freiflächen für die Feuerwehr sind einzuhalten.

Auf- und Abbau

Der GLS Campus Berlin steht unter Denkmalschutz. Wir bitten Sie, beim Vertragen von Equipment mit Vorsicht zu agieren und die Gebäudestruktur zu schonen. Hierzu gehören Schäden am Putz, Schleifspuren oder abgestoßene Wände und Türen. Sie erhalten zu Beginn des Aufbaus von uns eine elektronische Schließkarte oder einen Schlüssel, die Ihnen den Zugang zu den Eingängen ermöglicht. Bitte achten Sie aus Gründen der Sicherheit und Nachhaltigkeit darauf, dass Türen möglichst verschlossen bleiben und nicht länger als nötig aufstehen. Hotel Oderberger c/o GLS Sprachenzentrum übernimmt keine Haftung für Equipment-Verlust aufgrund von Nichteinhaltung der Sicherheitsvorschriften.

Parkplatz

Sollten Sie Parkplätze gebucht haben, bitten wir Sie, die zugewiesenen Parkplatznummern einzuhalten. Die Buchung von Parkplätzen erfolgt über das Veranstaltungsbüro oder die Rezeptionen. Alternativ empfehlen wir das Parkhaus in der Kulturbrauerei.

GLS Campus

20,00 € pro Tag (nach Verfügbarkeit und durch vorherige Anmeldung inklusive KFZ-Kennzeichen)

Zufahrt über die Choriner Straße gegenüber der Nummer 36; auf dem Gelände links halten

Hotel Oderberger

25,00 € pro Tag (nach Verfügbarkeit und durch vorherige Anmeldung inklusive KFZ-Kennzeichen)

Zufahrt links vom Gebäude, bitte an der Schranke Klingeln und Anmelden, Sie erhalten dann einen Parkplatz zugewiesen.

Fahrzeuge aller Teilnehmer und anderer Gäste, die keine Parkplatzanmeldung mit KFZ - Kennzeichen haben, werden kostenpflichtig abgeschleppt. Wir bitten dringend, dies Ihren Teilnehmern mitzuteilen. Danke für Ihr Verständnis.

Wir bitten Sie zu beachten, dass der Parkplatz und Anlieferungsbereich ein öffentlicher Bereich mit Publikumsverkehr ist und unnötig laute Kommunikation oder Lärm möglichst zu vermeiden ist. Bitte informieren Sie die Zulieferer für Ihre Veranstaltung entsprechend. Bei Schäden am Gelände durch Fehlverhalten behalten wir uns vor, diese in Rechnung zu stellen.

Unterkunft

Gerne können Sie in einem unserer Hotels auf dem Campus übernachten. Informationen zu den Hotels finden Sie unter hotel-die-schule.de oder hotel-oderberger.berlin.

Bitte fragen Sie in unserer Reservierungsabteilung nach verfügbaren Zimmern.

Hotel „Die Schule“

T 030 / 7800 89 260

info@hotel-die-schule.de

Hotel **Oderberger**

T 030 / 7800 89 760

info@hotel-oderberger.berlin

Sprachkurse für Ihre Mitarbeiter

Wir organisieren auch gern Fremdsprachenkurse für Sie - ob inhouse in Ihren Firmenräumen oder auf dem GLS Campus. Informationen zu unseren Sprachkursen finden Sie unter www.gls-sprachkurse.de -

Ansprechpartnerin ist Frau **Kathrin Topfstädt**, T 030/780089-42, kathrin.topfstaedt@glis-sprachenzentrum.de

Sonstiges

Alle Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Es ist nicht gestattet Getränke mitzubringen.

Während der Schülerpausen herrscht auf dem GLS-Campus eine lebendigere Atmosphäre. Sollten Sie die Lounge buchen, bitten wir dieses zu beachten.

Mit der Vertragsunterschrift stimmen Sie der Einhaltung der oben genannten Richtlinien zu.

ABSCHLUSS EINER VERANSTALTER-HAFTPFLICHT bei Buchung der Haupthalle im Hotel Oderberger

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt für Personen-, Sach- und/oder mitversicherte Vermögensschäden

3.000.000,00 EUR

Die Höchstersatzleistungen sind im Rahmen der vorgenannten Deckungssumme begrenzt bei Mietsachschäden durch Brand und Explosion sowie Leitungs- und Abwässer

auf 1.000.000,00 EUR

Mietsachschäden durch sonstige Ursachen

auf 100.000,00 EUR

Mietsachschäden an beweglichen Sachen

auf 10.000,00 EUR

Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Mitarbeiter

auf 10.000,00 EUR

Abhandenkommen von fremden Schlüsseln

auf 10.000,00 EUR

Kosten für Ausgleichssanierung im Rahmen der Umweltschadensversicherung

auf 600.000,00 EUR

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles im Rahmen der Umweltschadensversicherung

auf 600.000,00 EUR

Neue Risiken im Rahmen der Umweltschadensversicherung

auf 1.500.000,00 EUR

Die Haftpflicht gilt für Veranstaltungen mit bis zu 440 Teilnehmern, der weitere Teilnehmer wird mit 0,50 EURO in Rechnung gestellt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen

I. Geltungsbereich

Die Überlassung einer Mietsache durch den Veranstaltungsort GLS Campus Berlin (nachfolgend kurz „GLS“) erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen. Der Mieter erkennt mit dem Abschluss des Mietvertrages diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen ausdrücklich als Vertragsgegenstand an und verzichtet auf die Wirksamkeit etwaiger eigener Vertragsbedingungen.

II. Vertragsabschluss, -partner

1. Der Veranstaltungsvertrag (nachfolgend kurz „Vertrag“) kommt durch schriftliche Annahme des von GLS abgegebenen Angebots durch den Besteller zustande. Schließt der Besteller den Vertrag im Namen eines Dritten ab, so wird nicht er, sondern der Dritte Vertragspartner (nachfolgend auch Mieter oder Veranstalter) für GLS; der Besteller hat GLS hierauf rechtzeitig vor Vertragsschluss besonders hinzuweisen und Namen und Anschrift des tatsächlichen Vertragspartners mitzuteilen.

2. Schließt der Besteller den Vertrag erkennbar im Namen des Dritten ab oder hat der Dritte für die vertragliche Abwicklung einen gewerblichen Vermittler oder Organisator beauftragt, so haften Besteller, Vermittler oder Organisator gesamtschuldnerisch mit dem Dritten, der Vertragspartner wird, für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, soweit GLS entsprechende Erklärungen des Bestellers, Vermittlers oder Organisations vorliegen. Davon unabhängig ist der Besteller verpflichtet, alle buchungsrelevanten Informationen, insbesondere diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen an den Dritten weiterzuleiten.

3. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Vitrinen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch GLS.

III. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

1. GLS ist verpflichtet, die bestellten und zugesagten Leistungen nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen zu erbringen.

2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende und vom Vertragspartner veranlasste Leistungen und Auslagen von GLS gegenüber Dritten, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer ein. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsschluss und Vertragserfüllung vier Monate und erhöht sich die gesetzliche Umsatzsteuer nach Vertragsschluss, so behält sich GLS das Recht vor, die vereinbarten Preise, um den Betrag zu erhöhen, um den sich die anfallende Umsatzsteuer erhöht hat. Darüber hinaus haftet der Vertragspartner für die Bezahlung sämtlicher von den Veranstaltungsteilnehmern bestellter Speisen und Getränke sowie sonstiger von den Veranstaltungsteilnehmern veranlassten Kosten.

3. Mit der Unterzeichnung des Vertrags und der beiliegenden Kalkulation gilt diese Buchung als Festbuchung. Nach Vertragsabschluss wird ggf. gemäß den Buchungsmodalitäten eine Anzahlung fällig. Eine entsprechende Rechnung erhalten Sie von GLS.

4. GLS kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Vertragspartner verlangen. Der Vertragspartner kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung Zahlung leistet; dies gilt gegenüber einem Vertragspartner, der Verbraucher ist, nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung besonders hingewiesen worden ist. Bei Zahlungsverzug ist GLS berechtigt, gegenüber dem Vertragspartner Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Im Geschäftsverkehr beträgt der Verzugszinssatz 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. GLS bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten. Für jede Mahnung nach Verzugseintritt kann GLS eine Mahngebühr von EUR 5,00 erheben.

5. In begründeten Fällen, z. B. Zahlungsrückstand des Kunden oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist GLS berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zum Beginn der Veranstaltung eine weitere Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne des vorstehenden Abs. 4 oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.

6. Der Vertragspartner kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber einer Forderung der GLS aufrechnen.

IV. Übergabe des Mietgegenstandes

Der Mietgegenstand wird dem Mieter in ordnungsgemäßem Zustand übergeben. Bei der Übergabe wird ein schriftliches Übergabeprotokoll angefertigt, in dem etwaige Mängel des Mietgegenstandes aufzuführen sind. Enthält das Protokoll keine Mangelfeststellungen, gilt der Vertragsgegenstand als mangelfrei übergeben. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass verdeckte Mängel bei der Übergabe vorhanden waren.

Mit Beendigung der vereinbarten Mietzeit hat der Mieter den Mietgegenstand an den Vermieter zurückzugeben. Auch hierbei ist ein Übergabeprotokoll zu fertigen und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.

Nimmt der Mieter an der vereinbarten Übergabe nicht teil, ist GLS berechtigt, dennoch ein Übergabeprotokoll anzufertigen und sich selbst in den Besitz des Mietgegenstandes zu setzen. Das angefertigte Protokoll ist auch dann für den Umfang der vom Mieter zu beseitigenden Schäden maßgeblich.

Der Vermieter ist im Interesse der Aufrechterhaltung der vollen Funktionsfähigkeit des Mietgegenstandes berechtigt, die in diesem Protokoll festgehaltenen Schäden der Mietsache auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen, sofern dieser haftet. Der Mieter ermächtigt den Vermieter ausdrücklich, in seinem Namen und auf seine Rechnung Aufträge zur Schadensbehebung zu erteilen, so dass die Schadensbeseitigung unmittelbar erfolgen kann. Bei der Auswahl der mit der Schadensbeseitigung zu beauftragenden Firmen hat der Vermieter seine Schadensminderungspflicht zu beachten.

V. Benutzung, Einbauten und Veränderung der Mietsache

Der Mieter ist zur pfleglichen Benutzung der Mietsache und ihrer Einrichtungen verpflichtet. Er hat die Mietsache in ordentlichem, insbesondere gebrauchstauglichem Zustand zu erhalten und zurückzugeben. Jedwede Veränderungen des Mietgegenstandes, insbesondere Einbauten oder das Einbringen von schweren oder sperrigen Gegenständen sowie das Anbringen von Dekorationen und sonstigen Gegenständen bedarf der vorherigen, möglichst schriftlichen Zustimmung von GLS. Ohne Zustimmung des Vermieters eingebrachte Gegenstände können sofort von GLS auf Kosten des Mieters entfernt werden. Spätestens zur Übergabe des Mietgegenstandes an den Vermieter, stellt der Mieter auf seine Kosten den ursprünglichen Zustand des Mietgegenstandes und seinen etwaig genutzten Nebenräumen wieder her. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Vermieter berechtigt, nach Übergabe des Mietgegenstandes die Gegenstände und Einbauten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand auf Kosten des Mieters wieder herzustellen. Die vom Mieter zurückgelassenen Gegenstände und Einbauten nimmt der Vermieter auf Kosten und Risiko des Mieters in Verwahrung. Nach Ablauf einer angemessenen, dem Mieter schriftlich mitzuteilenden Frist ist der Vermieter berechtigt, die zurückgelassenen Gegenstände auf Kosten des Mieters zu vernichten, wenn der Mieter bis dahin die Gegenstände nicht gegen Erstattung der Kosten der Verwahrung abgeholt hat. Der Vermieter darf Ausbesserungen, Instandsetzungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung und zum Ausbau des Mietgegenstandes oder zur Abwendung von Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden zweckmäßig sind, ohne Zustimmung des Mieters auch während der Mietzeit vornehmen. Mietminderungsansprüche oder Schadenersatzansprüche können dadurch nicht geltend gemacht werden, es sei denn die Nutzung des Mietgegenstandes ist unverhältnismäßig lange behindert.

VI. Rücktritt des Vertragspartners, Stornierung

1. GLS räumt dem Vertragspartner ein jederzeitiges Rücktrittsrecht ein. Hierfür gelten die nachfolgenden Bedingungen:
 - a) Im Falle des Rücktritts des Vertragspartners von der Miete, hat GLS Anspruch auf angemessene Entschädigung.
 - b) GLS hat die Wahl, gegenüber dem Vertragspartner statt einer konkret berechneten Entschädigung Schadenersatz in Form einer Entschädigungspauschale geltend zu machen. Bei einer Buchung von Mietgegenständen gelten die in den Buchungsmodalitäten genannten Stornierungsfristen. Dem Vertragspartner steht der Nachweis frei, dass GLS kein Schaden oder der entstandene Schaden niedriger ist als die geforderte Entschädigungspauschale.
 - c) Sofern GLS die Entschädigung konkret berechnet, beträgt die Höhe der Entschädigung maximal die Höhe des vertraglich vereinbarten Preises für die von GLS zu erbringende Leistung unter Abzug des Wertes der vom Vermieter ersparten Aufwendungen sowie dessen, was der Vermieter durch anderweitige Verwendungen des Mietgegenstandes erwirbt.
2. Die vorstehenden Regelungen über die Entschädigung gelten entsprechend, wenn der Vertragspartner die gebuchten Leistungen ohne dies GLS rechtzeitig mitzuteilen, nicht in Anspruch nimmt.
3. Hat GLS dem Vertragspartner eine Option eingeräumt, innerhalb einer bestimmten Frist ohne weitere Rechtsfolgen vom Vertrag zurückzutreten, hat GLS keinen Anspruch auf Entschädigung. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Rücktrittserklärung ist deren Zugang beim Vermieter GLS. Der Vertragspartner muss den Rücktritt schriftlich erklären.

VII. Rücktritt des Vermieters

1. Sofern dem Mieter ein kostenfreies Rücktrittsrecht nach Ziffer VI Abs. 1b und 3 eingeräumt wurde, ist GLS ebenfalls berechtigt, innerhalb der vereinbarten Frist vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den Veranstaltungsräumen vorliegen und der Vertragspartner auf Rückfrage des Vermieters auf sein kostenfreies Rücktrittsrecht gemäß Ziffer VI Abs. 1b und 3 nicht verzichtet.
2. Wird eine vereinbarte oder oben gemäß Ziffer III Abs. 3 und/oder 5 verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer vom Vermieter gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist der Vermieter ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Ferner ist GLS berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere falls
 - höhere Gewalt oder andere vom Vermieter nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
 - Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. des Veranstalters oder Zwecks, gebucht werden;
 - GLS begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Mietobjektes oder der GLS in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der GLS zuzurechnen ist;
 - eine unbefugte Unter- oder Weitervermietung im Sinne von Ziffer II Abs. 3 vorliegt;
 - GLS von Umständen Kenntnis erlangt, dass sich die Vermögensverhältnisse des Vertragspartners nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtert haben, insbesondere wenn der Mieter fällige Forderungen nicht ausgleicht oder keine ausreichende Sicherheitsleistung bietet und deshalb Zahlungsansprüche des Vermieters gefährdet erscheinen;
 - der Vertragspartner über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung abgegeben, ein außergerichtliches der Schuldenregulierung dienendes Verfahren eingeleitet oder seine Zahlungen eingestellt hat;
 - ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Vertragspartners eröffnet oder die Eröffnung desselben mangels Masse abgelehnt wird.
4. GLS hat den Vertragspartner von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
5. In den vorgenannten Fällen des Rücktritts entsteht kein Anspruch des Vertragspartners auf Schadenersatz.

VIII. Mitbringen von Speisen und Getränken

Es ist nicht gestattet Speisen und Getränke mitzubringen.

Vertragliche Sonderregelungen müssen schriftlich im Vorfeld mit dem Vermieter vereinbart werden. In diesen Fällen kann GLS eine Servicegebühr zur Deckung der Gemeinkosten berechnen.

IX. Sicherheitsbestimmungen

1a – Baurechtliche Bestimmungen

Die Mietgegenstände gelten als Versammlungsstätte im Sinne § 52, BauO Berlin vom 29.09.2005 und § 23, BetrVO.

Der Mieter ist verpflichtet, alle baurechtlichen Vorschriften wie die Berliner Landesbauordnung, BetrVO u. a. in der jeweils gültigen Fassung, die Betriebsvorschriften sowie insbesondere die Brandschutzordnung zu beachten. Eingeführte Technische Regeln wie DIN-Normen, VDE- Vorschriften, VdS-Regeln und VPLT-Standards gelten als Stand der Technik und sind ebenfalls in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Auftragnehmer und Kooperationspartner des Mieters, für deren Verhalten der Mieter gemäß § 278 BGB einzustehen hat. Der Mieter hat eine geeignete Koordination, Leitung und Aufsicht der Arbeiten und die Überwachung der Leistungen sicher zu stellen. Zu den Pflichten des Mieters gehören insbesondere das **Freihalten von Flucht- und Rettungswegen (§ 25, BetrVO)**, die **Einhaltung der Gästeanzahl und Plätze nach dem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan (§ 26, Abs. 2 und 4, BetrVO)**, die **Beachtung der Vorschriften zur Brandverhütung wie Anforderungen an das Brandverhalten von Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen (§ 27, Abs. 1, 2 und 4, BetrVO)**, die **Beachtung der Vorschriften zur Aufbewahrung von brennbarem Material (§ 28, Abs. 1, 3 und 4, BetrVO)**, das **Durchsetzen von Rauchverboten (§ 29, Abs. 1, BetrVO)**, das Einholen von Ausnahmegenehmigungen für die Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen (§ 29, Abs. 2, BetrVO), die Beauftragung von geeigneten Personen für den Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen (§ 29, Abs. 2, BetrVO), die Beachtung der Vorschriften für die Bedienung der technischen Einrichtungen wie die Abstimmung erforderlicher Brandschutzmaßnahmen und der Betrieb der Sicherheitsbeleuchtung (§ 30, Abs. 3 und 4, BetrVO), die Vorschriften für den Betrieb von Laseranlagen (§ 31, BetrVO), die **Anwesenheit des Mieters und eines Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik (§ 32 Abs. 2 und 5, § 33 und § 34, Abs. 2 und 3, BetrVO)**, das Einholen von Ausnahmegenehmigungen zur Befreiung von Proben (§ 34, Abs. 6, BetrVO). Der Vermieter beauftragt bei Notwendigkeit eine Brandsicherheitswache und einen Sanitäts- und Rettungsdienst in der notwendigen Stärke (§ 35, BetrVO), er erstellt ein Sicherheitskonzept und richtet einen für den Betrieb der Vermietobjekte notwendigen Ordnungsdienst ein (§ 37, Abs. 1 und 2, BetrVO). Die mit den Aufträgen verbundenen Kosten, die nicht im Mietpreis enthalten sind, werden an den Mieter weiterberechnet.

Während der Betriebszeiten (§ 34, Abs. 2 und 3, BetrVO) stellt auch der Vermieter einen Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik als Veranstaltungsleiter (§ 32, Abs. 2 und § 34, Abs. 1 bis 3, BetrVO), der mit einer übergeordneten Aufsichtspflicht beauftragt und mit weitreichenden Kompetenzen bis zum Veranstaltungsabbruch ausgestattet ist. Zur Gefahrenabwehr ist er dem Mieter und seinen Auftragnehmern gegenüber weisungsbefugt. **Er kann die Vorlage von Ablaufplänen, Gefährdungsanalysen, Sondergenehmigungen, Zertifikaten, Prüfzeugnissen und Errichterbescheinigungen verlangen.** Eine weiterreichende Verantwortungsübertragung muss in schriftlicher Form erfolgen. Darin sind die Aufgaben, Kompetenzen und Pflichten des Mieters bzw. des Veranstaltungsleiters festzulegen. Die landesbaurechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Der Vermieter und sein Veranstaltungsleiter übernehmen keine Verantwortung für die technischen Eigenschaften und die Betriebssicherheit der durch den Mieter, seine Auftragnehmer und Kooperationspartner eingebrachten Gegenstände, Anlagen und Materialien (§§ 27 bis 31, § 32, Abs. 1 und 4 BetrVO).

1b – Arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen

Der Mieter gilt gegenüber GLS als der Unternehmer im Sinne der Unfallverhütungsvorschrift BGV A1. Der Vermieter GLS unterstellt seine Mitarbeiter der Arbeitssicherheitskoordination des Mieters gemäß BGV A1, § 5. Der Mieter hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame erste Hilfe zu treffen. **Insbesondere sind die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen zu beachten. Der Mieter muss seine Auftragnehmer, Kooperationspartner und weitere Produktionsbeteiligte vor Aufnahme der Tätigkeit in den Vermietobjekten über die geltenden Unfallverhütungsvorschriften, die Betriebsvorschriften, die Zutrittsverbote und die Brandschutzordnung unterweisen.** Für die Abstimmung der Leitung und Aufsicht der verschiedenen Unternehmen hat der Mieter eine befähigte Person (§ 7, BGV A1) zu beauftragen und mit der notwendigen Weisungsbefugnis (§ 6, Abs. 1, BGV A1) auszustatten. Die Leitung und Aufsicht der Arbeiten im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften BGV C1, §§ 1 und 15 darf der Mieter nur Bühnen- und Studiofachkräften übertragen. Für die Ausübung dieser Aufgaben ist eine ununterbrochene Anwesenheit der beauftragten Personen erforderlich. Die beauftragten Personen müssen dem Vermieter spätestens 10 Werktagen vor dem Nutzungsbeginn benannt werden. Der Mieter verpflichtet sich, dass die Ausführung von Arbeiten den staatlichen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entspricht. Technische Erzeugnisse, die nicht diesen Vorschriften entsprechen, dürfen verwendet werden, soweit sie in ihrer Beschaffenheit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleisten. In diesem Fall hat der Auftragnehmer eine Bescheinigung über die Gewährleistung der gleichen Sicherheit auf andere Weise mitzuliefern. Soweit die Ausführungen von Arbeiten durch andere Auftragnehmer – auch ausländische – vorgenommen wird, sind diese schriftlich entsprechend zu verpflichten und zu beaufsichtigen.

1c – Sonstige Rechtsvorschriften

Der Mieter hat auch Vorschriften anderer Rechtsgebiete, wie zum Beispiel die Hygienevorschriften, Umweltgesetze, Gefahrenstoffverordnung, Gewerbeordnung, Jugendschutzgesetz und andere einzuhalten.

1d – Rechtsfolge

Alle Änderungen an genehmigten Planungen wie Nutzungs- und Bestuhlungsplänen, Standsicherheitsnachweisen, Betriebsgenehmigungen können ein erneutes vollständiges Genehmigungsverfahren zur Folge haben. Verstößt der Mieter gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Auflagen, insbesondere gegen solche, die die Sicherheit der Gäste, der Mitarbeiter und Auftragnehmer, der Veranstaltung und der Versammlungsstätte gewährleisten sollen, stellt er den Vermieter in vollem Umfang von jeglichen Ansprüchen Dritter frei. Dem Vermieter steht des Weiteren ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

1e – Nichtraucherchutzgesetz

In allen Versammlungsräumen von GLS besteht grundsätzlich Rauchverbot. Der Mieter ist gegenüber seinen Gästen und Mitarbeitern zur Durchsetzung des Rauchverbots verpflichtet. Bei Verstößen hat er die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Auf Anforderung wird er durch den Vermieter und Sicherheitsdienst unterstützt. Verstöße gegen die Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes können durch die zuständigen Behörden als Ordnungswidrigkeit auch gegenüber GLS geahndet werden. Der Mieter hat GLS auf erste Anforderungen freizustellen, soweit er und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegen die vorstehenden Bestimmungen verstoßen. Extra ausgewiesene Raucherbereiche sind ausdrücklich nur mit der Geschäftsleitung, Frau Barbara Jaeschke, im Vorfeld der Veranstaltung abzustimmen und ggf. freizugeben.

X. Genehmigungen

Notwendige Genehmigungen auf Grund von Nutzungsänderungen, Ausnahmeanträgen oder anderen öffentlich-rechtlichen, baurechtlichen oder arbeitssicherheitsrechtlichen Bestimmungen sind mit dem Vermieter im Vorfeld abzustimmen und auf Kosten des Mieters zu beantragen. Der Mieter verpflichtet sich, GLS rechtzeitig, spätestens 20 Tage vor dem Nutzungsbeginn die erteilten Genehmigungen im Original vorzulegen. Der Mieter kann den Vermieter schriftlich beauftragen, in seinem Namen notwendige Veranstaltungsanzeigen und Ausnahmeanträge zu erstellen. Der Mieter meldet die Veranstaltung, wenn zutreffend auf seine Kosten bei der GEMA an und führt die GEMA- Gebühren eigenständig nach der Veranstaltung ab.

XI. Abwicklung der Veranstaltung

Der Mieter/Vertragspartner ist mit allen Rechten und Pflichten alleiniger Veranstalter (bzw. Unternehmer oder Betreiber im Sinne der entsprechenden Rechtsvorschriften). Er trägt das volle rechtliche und wirtschaftliche Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung nach ihrer Beendigung. Er ist insbesondere auch für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Der Mieter stellt den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter aus und im Zusammenhang mit der Veranstaltung frei. Dies gilt auch für Bußgelder, die gegen den Vermieter als Betreiber des Mietgegenstandes verhängt werden. Die Freistellung gilt nicht für Ansprüche Dritter oder für Bußgelder, die ihre Ursache ausschließlich im Verantwortungsbereich des Vermieters haben.

1. Soweit GLS für den Vertragspartner auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Vertragspartners. Der Vertragspartner haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt GLS von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen und Geräten des Bestellers oder Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes der Veranstaltungsstätte bedarf der vorherigen schriftlicher Einwilligung des Vermieters. Durch die Verwendung dieser Geräte und Anlagen auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Stadtbades gehen zu Lasten des Vertragspartners, soweit GLS diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten kann GLS gegebenenfalls pauschal erfassen und berechnen.
3. Der Vertragspartner ist mit Einwilligung des Vermieters berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann GLS Anschluss- und Verbindungsgebühren verlangen. Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Vertragspartners entsprechende Anlagen von GLS ungenutzt, kann eine angemessene Ausfallvergütung berechnet werden.
4. GLS bemüht sich, Störungen an den vom Vermieter zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen auf unverzügliche Rüge des Vertragspartners umgehend zu beseitigen. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit GLS diese Störungen nicht zu vertreten hat.
5. Der Vertragspartner darf Namen des Stadtbades im Rahmen der Bewerbung seiner Veranstaltung nur nach vorheriger Abstimmung mit GLS nutzen.

XII. Mitgebrachte Gegenstände

1. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Vertragspartners in den Veranstaltungsräumen. GLS übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Vermieters. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen

Als Maßnahmen zur Brandverhütung gilt, dass Ausstattungen, Sitze, Ausschmückungen, Vorhänge schwer entflammbar sein müssen (B1).

2. Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Zurückgelassene Gegenstände darf GLS auf Kosten des Vertragspartners entfernen und/oder einlagern lassen. Ist die Entfernung mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden, kann GLS die Gegenstände im Veranstaltungsraum belassen und für die Dauer des Verbleibs die jeweilige Raummiete berechnen. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Vermieter der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

3. Verpackungsmaterial (Kartonagen, Kisten, Kunststoff etc.), das in Zusammenhang mit der Belieferung der Veranstaltung durch den Vertragspartner oder Dritte anfällt, muss vom Vertragspartner entsorgt werden. Sollte der Veranstalter Verpackungsmaterial in der Mietsache zurücklassen, ist GLS zur Entsorgung auf Kosten des Vertragspartners berechtigt.

XIII. Haftung des Vertragspartners

1. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. Veranstaltungsbesucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst oder seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen verursacht werden.

Bei Buchung der Haupthalle des Hotel Oderberger hat der Mieter eine Haftpflichtversicherung, die für Personen-, Sach- und Mietschäden im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung eintritt, mit folgendem Deckungsumfang abzuschließen:

a) Personenschäden: EUR 3 Mio. zweifach maximiert p.a. für Personenschäden

b) Sachschäden: EUR 1 Mio. zweifach maximiert p.a. für Sachschäden

Sublimit für Mietsachschäden

- an unbeweglichen Sachen: EUR 250.000,00 zweifach maximiert p.a.

- an beweglichen Sachen: EUR 50.000,00 zweifach maximiert p.a.

c) Vermögensschäden: EUR 100.000,00 Mio. zweifach maximiert p.a.

2. Der Mieter hat den Abschluss dieser Haftpflichtversicherung und deren Bestehen spätestens 20 Tage vor dem Tag der Veranstaltung durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Versicherers nachzuweisen. Die schriftliche Bestätigung hat auch eine Erklärung zu enthalten, dass die Haftpflichtversicherung auch Ansprüche Dritter deckt, für die der Mieter eine Freistellungsverpflichtung gegenüber dem Vermieter übernommen hat. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Vermieter 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn zur Ersatzvornahme durch Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung auf Kosten des Mieters berechtigt.

Alternativ kann über GLS eine Veranstaltungs-Haftpflicht Versicherung abgeschlossen werden. Informationen erfragen Sie bitte direkt bei Ihrem Ansprechpartner.

XIV. Haftung des Vermieters, Verjährung

1. GLS haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie im Falle der Übernahme einer Garantie seitens GLS und bei arglistig verschwiegenen Mängeln.

2. Für alle sonstige Schäden, die nicht von Ziffer XIV Abs. 1 umfasst und durch leicht fahrlässiges Verhalten des Vermieters, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht sind, haftet der Vermieter nur dann, wenn diese Schäden auf die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder einer Kardinalspflicht in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise zurückzuführen sind. In diesen Fällen ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.

3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten für alle Schadensersatzansprüche unabhängig von deren Rechtsgrund einschließlich von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten auch in Fällen etwaiger Schadensersatzansprüche eines Vertragspartners gegen Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters.

4. Soweit dem Vertragspartner ein Stellplatz auf dem Gelände von GLS, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Es besteht keine Überwachungspflicht seitens GLS. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Gelände von GLS abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet GLS nicht, soweit GLS nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Dies gilt auch für Erfüllungsgehilfen von GLS. Der Schaden muss spätestens beim Verlassen des GLS Geländes gegenüber dem Vermieter geltend gemacht werden.

5. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners verjähren spätestens nach zwei Jahren von dem Zeitpunkt, in welchem der Vertragspartner Kenntnis von dem Schaden erlangt bzw. ohne Rücksicht auf diese Kenntnis spätestens nach drei Jahren vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an. Dies gilt nicht für die Haftung von Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen.

XV. Rechtsverletzende und unethische Beiträge

Rechtsverletzende und unethische Beiträge, deren Inhalte pornographische, rechtsextreme, rassistische, diskriminierende, sexistische, satanistische, gewaltverherrlichende, beleidigende, verleumderische, geschäfts- und rufschädigende oder anderweitig inakzeptable Inhalte enthalten sind untersagt und dürfen in keiner Weise auf unserem Gelände produziert oder anderweitig in Gebrauch genommen werden.

XVI. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Vertragspartner sind unwirksam. Zur Wahrung der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen bestimmten Schriftformerfordernisse genügt auch die Abgabe der entsprechenden Erklärung per Telefax oder E-Mail.

2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz von GLS in Berlin.

3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

4. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von GLS in Berlin. Sofern ein Vertragspartner Vertragspartei im Sinne des § 38 Abs. 1 ZPO ist und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz von GLS in Berlin.

5. Es kommt ausschließlich deutsches Recht zur Anwendung.

6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Bei Rechtsstreitigkeiten ist Berlin, der Gerichtsstand des Anbieters, maßgebend.